

Tarif AOK-TA (Tarifstufen AOK-TA 43 - AOK-TA 274)

Krankentagegeldversicherung für Arbeitnehmer

Stand: 01.01.2017, SAP-Nr. 318635, 07.2017

Die Versicherungsbedingungen umfassen diesen Tarif sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung (AVB/KT).

Beiträge

1. Beiträge siehe Beitragsblatt.

2. Das Berufsrisiko (Krankheit und Unfall) ist ohne Beitragszuschlag mit-versichert. Das Gleiche gilt für Beitragszahlungen der Bayerischen Beamtenkrankenkasse an die Bundesagentur für Arbeit, soweit die Beiträge auf Zeiten des Bezugs von Krankentagegeld entfallen (Arbeitslosenversicherung).

Versicherungsleistungen

3. Das Krankentagegeld wird je Tag der fortdauernden, ärztlich festgestellten, völligen Arbeitsunfähigkeit (einschließlich Sonn- und Feiertage) gezahlt

in Tarifstufe AOK-TA 43 ab dem 43. Tag (7. Woche)

der völligen Arbeitsunfähigkeit

in Tarifstufe AOK-TA 85 ab dem 85. Tag (13. Woche)

der völligen Arbeitsunfähigkeit

in Tarifstufe AOK-TA 106 ab dem 106. Tag (16. Woche)

der völligen Arbeitsunfähigkeit

in Tarifstufe AOK-TA 183 ab dem 183. Tag (27. Woche)

der völligen Arbeitsunfähigkeit

in Tarifstufe AOK-TA 274 ab dem 274. Tag (40. Woche)

der völligen Arbeitsunfähigkeit.

4. Im Anschluss an Leistungen für völlige Arbeitsunfähigkeit gewährt die Bayerische Beamtenkrankenkasse bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 vom Hundert ein Übergangsgeld in Höhe der Hälfte des versicherten Krankentagegeldes, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die teilweise Aufnahme der Berufstätigkeit medizinisch angezeigt ist. Die Leistungspflicht besteht für längstens vier Wochen.

5. In den Tarifstufen AOK-TA 43 – AOK-TA 365 werden Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen der gleichen Krankheit, die der Arbeitgeber berechtigterweise zusammenrechnet, auch hinsichtlich der Karenzzeit zusammengerechnet.

Sonstige Tarifbedingungen

6. Aufnahmefähig sind Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet der Bayerischen Beamtenkrankenkasse haben.

Versicherungsfähig sind Arbeitnehmer, die in einem ständigen Arbeitsverhältnis stehen (Beendigung vergleiche § 15 AVB/KT).

Wird der Versicherte arbeitslos, so entfällt die Versicherungsfähigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass der Versicherte eine neue Tätigkeit nicht mehr aufnehmen will oder aufgrund objektiver Umstände festgestellt werden kann, dass die Arbeitssuche trotz ernsthafter Bemühungen ohne Erfolg bleiben wird.

7. Die Karenzzeit der gewählten Tarifstufe darf nicht kürzer sein als die Dauer des Anspruchs auf Fortzahlung des Entgelts im Falle der Arbeitsunfähigkeit. Erlangt die Bayerische Beamtenkrankenkasse davon Kenntnis, dass sich der Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes der versicherten Person über die Karenzzeit der Tarifstufe verlängert hat, so ist sie berechtigt, die Versicherung binnen drei Monaten, frühestens jedoch mit dem Ende eines bereits eingetretenen Versicherungsfalles in eine Krankentagegeldtarifstufe mit längerer Karenzzeit überzuleiten.

Die Karenzzeit der neuen Tarifstufe darf nicht länger sein als die Dauer der Arbeitsentgeltszahlung.

8. Versicherbar ist das Nettoeinkommen (Bruttoarbeitsentgelt abzüglich der darauf entfallenden Steuer und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung), das in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit erzielt wurde.

Über das Nettoeinkommen hinaus können Krankentagegelder versichert werden, die für Beitragszahlung zur Abdeckung von Ausfallzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt sind.

9. Erhöht sich das Nettoeinkommen, so kann der Versicherungsnehmer sein Tagegeld im gleichen Verhältnis, aufgerundet auf volle 5 Euro, erhö-

hen, sofern er mindestens ein Tagegeld von 25 Euro versichert hatte. Die Grenze des § 4 Absatz 2 AVB/KT und laufende Nummer 8 Absatz 2 des Tarifs darf nicht überschritten werden.

Die Erhöhung des Krankentagegeldes erfolgt ohne neue Gesundheitsprüfung und neue Wartezeiten, wenn der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Änderung des Nettoeinkommens gestellt und die Erhöhung mit dem Antrag nachgewiesen wird. Die bisher vereinbarten Risikozuschläge und Leistungsausschlüsse gelten sinngemäß auch für das erhöhte Krankentagegeld.

Das erhöhte Krankentagegeld gilt ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats.

10. Entfällt der Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente wegen Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit, so ist im unmittelbaren Anschluss daran der erneute Abschluss einer Krankentagegeldversicherung bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse möglich. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Wegfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente zu stellen. In diesem Falle sind Vorerkrankungen risikounterheblich, die nach Beginn der ersten Krankentagegeldversicherung bei der Bayerischen Beamtenkrankenkasse aufgetreten sind.